



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg

- Geltung der Inzidenzstufe 2 der Corona-Verordnung -

Das Landratsamt Ravensburg - Gesundheitsamt -

macht hiermit bekannt, dass

im Landkreis Ravensburg die Sieben-Tages-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Zeitraum vom 09.08. bis 13.08.2021 durchgängig den Wert von 10 überschritten hat.

Im Landkreis Ravensburg wurde damit der relevante Wert der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen überschritten. Die Inzidenzstufe gilt jeweils am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

Damit gelten ab Samstag, den 14.08.2021 im Landkreis Ravensburg die Regelungen der sog. Inzidenzstufe 2.

Dies ergibt sich aus § 1 Absatz 2 Nr.2, Absatz 3 i.V.m. §§ 7 ff. der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) in der Fassung vom 25.06.2021.

Es gelten insbesondere die folgenden Regelungen:

- Private Zusammenkünfte sind in der Inzidenzstufen 2 nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts und drei weiteren Haushalten, mit insgesamt nicht mehr als 15 Personen zulässig; deren Kinder und bis zu fünf weitere Kinder zählen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mit. Sollte ein Haushalt bereits aus der maximal zulässigen Personenanzahl oder mehr Personen bestehen, so darf sich dieser Haushalt mit einer weiteren nicht dem Haushalt angehörigen Person treffen. Bei den allgemeinen Kontaktbeschränkungen bleiben geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl und der Haushalte unberücksichtigt (§ 7 CoronaVO).
- Veranstaltungen wie Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Stadtfeste mit einer unerheblichen Anzahl von Schaustellergeschäften, Stadtführungen, Informationsveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sind in Inzidenzstufe 2 mit bis zu 750 Personen im Freien und mit bis zu 250 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig oder mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität bis maximal 25 000 Personen zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist. In der Inzidenzstufen 2 gilt bei einer Überschreitung von 200 teilnehmenden Personen im Freien die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; dies gilt nicht am Sitzplatz bei fest zugewiesenen Sitzplätzen, die den Mindestabstand von 1,5 Metern aufweisen (§ 8 CoronaVO).
- Über die nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässigen Zusammentreffen mehrerer Personen hinausgehende private Veranstaltungen wie Geburtstags- und Hochzeitsfeiern sind in Inzidenzstufe 2 mit bis zu 200 Personen zulässig, wobei die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist (§ 8 CoronaVO).



- Der Betrieb von Messen und ähnlichen Einrichtungen ist für den Publikumsverkehr in Inzidenzstufe 2 nur mit einer Person je angefangene sieben Quadratmeter zulässig oder nur mit einer Person je angefangene drei Quadratmeter zulässig, wobei der Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist (§ 11 CoronaVO).
- Der Betrieb von Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn-, Bus- und Seilbahnverkehren und ähnlichen Einrichtungen ist in Inzidenzstufe 2 mit bis zu 75 Prozent der regulär zulässigen Fahrgastzahlen zulässig oder mit bis zu 100 Prozent der regulär zulässigen Fahrgastzahlen zulässig, wobei der Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist (§ 11 CoronaVO).
- Der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes ist in Inzidenzstufe 2 nur mit einer Person je angefangene zehn Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche zulässig und soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, nicht durch mehr als zwei (§ 11 CoronaVO).
- Der Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen ist in Inzidenzstufe 2 untersagt (§ 11 CoronaVO).
- Das Rauchen in Gaststätten, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist in den Inzidenzstufen 2 bis 4 nur im Freien zulässig (§ 13 Corona VO).
- Wettkampfveranstaltungen wie die des Freizeit-, Amateur-, Spitzen- und Profisports sind in Inzidenzstufe 2 mit bis zu 750 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien und mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume zulässig oder mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität bis maximal 25 000 Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist. In der Inzidenzstufen 2 gilt bei Überschreitung von 200 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; dies gilt nicht am Sitzplatz bei fest zugewiesenen Sitzplätzen, die den Mindestabstand von 1,5 Metern aufweisen (§ 15 CoronaVO).

Die Regelungen können im Einzelnen der CoronaVO entnommen werden. Die vorstehende Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.

Ravensburg, den 13.08.2021

Dr. Andreas Honikel-Günther
Erster Landesbeamter